

Niederschrift

über eine Sitzung des

Gemeinderates Lalling

Sitzungstag: **29.11.2018**

Sitzungsort: **Lalling**

Anwesend:

Abwesend:

Abwesenheitsgrund

1. Bürgermeister u. Vorsitzender:
Streicher Josef

Gemeinderäte:
Cruchten Rudolf

Klein Georg
Oswald Michael

entschuldigt
entschuldigt

Süß Alois
Reitberger Michael
Hüttinger Ludwig
Appl Klaus
Lallinger Friedrich
Weber Reinhold
Wenig Michael
Spannmacher Josef
Lang Thomas

Schriftführer:
Hunger Manfred

Außerdem waren anwesend:

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsmäßige Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Gemeinderats wurde den Mitgliedern zugestellt.

1. Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung

Der Gemeinderat erhebt keine Einwände.

2. Baugesuch

Folgendem Baugesuch stimmt der Gemeinderat zu:

- a) Josef Streicher jun. – Neubau zweier Offenstallungen mit Pferdebewegungsfläche und Separierboxen in Ranzing.

Abstimmungsergebnis: 13 10 10:0

Bürgermeister Streicher nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. Beschlussfassung über die Einleitung von umfassenden Untersuchungen für ein Sanierungsverfahren „Ortskern Lalling“

Beschlusses über die Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen für ein Sanierungsverfahren „Ortskern Lalling“

Der Gemeinderat wird informiert, dass zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB für das Gebiet durchzuführen sind. Dieser Einleitungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Lage des Untersuchungsgebiets wurde bereits festgelegt und wird anhand eines Lageplans dargestellt.

Zweck der vorbereitenden Untersuchungen

Bevor die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes erfolgen kann, sind nach § 141 BauGB vorbereitende Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen. Die vorbereitenden Untersuchungen sind erforderlich, um Beurteilungsunterlagen für die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen (vgl. § 141 Abs. 1 BauGB).

Zweck der vorbereitenden Untersuchungen

Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben (§ 141 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Auskunftspflicht und Vorarbeiten

Die Gemeinde ist bei der Wahrnehmung der ihr obliegenden städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen auf die Mitwirkung der Sanierungsbetroffenen (Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene) und der öffentlichen Aufgabenträger angewiesen (vgl. § 139 BauGB). Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie

ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über Berufs-, Erwerbs-, und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden (§ 138 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes entsprechend anzuwenden.

Auskunftspflicht und Vorarbeiten

Gemäß § 138 Abs. 2 BauGB dürfen die erhobenen personenbezogenen Daten nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit die zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist (§ 138 Abs.2 2 BauGB).

Durchführung der Untersuchung

Mit der Durchführung vorbereitender Untersuchungen hat die Gemeinde das Büro Seidl und Ortner, Osterhofen beauftragt. Das Büro wird mit den in Frage kommenden Eigentümern, Mietern und Pächtern Kontakt aufnehmen und die notwendigen Erhebungen durchführen. Diese Erhebungen sind Voraussetzung für eine spätere förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes durch eine besondere Sanierungssatzung.

Auswirkungen der Bekanntmachung

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137,138,139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§ 141 Abs. 4 BauGB).

Hinweis

Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

Beschluss

Der Gemeinderat fasst den oben formulierten Einleitungsbeschluss.

Abstimmungsergebnis: 13 11 11:0

4. Nachkalkulation der Wassergebühren, Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Der Gemeinderat wird über die Nachkalkulation der Wassergebühren für den Zeitraum 2013 bis 2017 informiert.

Danach ergibt sich bei gleichbleibender Grundgebühr eine etwas höhere Wassergebühr. Der geringfügige Überschuss soll zur Deckung künftiger Gebührenerhöhungen der Wasserversorgung Bayerischer Wald dienen, auch unter dem Blickwinkel, dass künftig voraussichtlich mehr Wasser von der WBW eingekauft werden muss.

Der Gemeinderat beschließt eine Gebührenerhöhung um 11 Cent je Kubikmeter; die neue Verbrauchsgebühr beläuft sich auf 0,87 Euro pro Kubikmeter Wasser.

Abstimmungsergebnis: 13 11 11:0

Der Gemeinderat beschließt den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung nach Maßgabe der beschlossenen Gebühr.

Abstimmungsergebnis: 13 11 11:0

5. Durchführung eines Förderprogramms für Baumpflegearbeiten

Der Gemeinderat wird informiert, dass über den Naturpark Bayerischer Wald ein Grundschnitt sowie eine teilweise Beseitigung der Misteln bei über 30-jährigen Streuobstbeständen gefördert werden würde. Der Fördersatz beträgt 70 Prozent, der Eigenanteil der Grundstückseigentümer liegt bei 20 Prozent. Die Gemeinde Lalling als Trägerin müsste sich mit 10 Prozent beteiligen.

Da bisher die Gemeinde Hunding zwei entsprechende Förderprogramme unterstützt hat für die Gemeindebereiche Lalling und Hunding, beschließt der Gemeinderat, einen Aufruf im „Winkler“ zu starten für beide Gemeinden. Die Gemeinde Lalling tritt als Trägerin des Verfahrens auf.

Abstimmungsergebnis: 13 11 11:0

6. Zweckvereinbarung auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung für den Bereich Panholling und Ranzingerbergstraße sowie Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung in diesem Bereich

a) Abwasserbeseitigung

Der Gemeinderat wird informiert, dass die Gemeinde Hunding den Antrag auf Anpassung der Abwassergebühr mit Hinweis auf die bestehende Zweckvereinbarung abgelehnt hat; die Kündigungsfrist beträgt 5 Jahre.

Bürgermeister Streicher schlägt vor, die Zweckvereinbarung zu kündigen und nochmals eine Anpassung der Abwassergebühr an die aktuelle Kalkulation zu fordern. Sollte eine Änderung der Zweckvereinbarung erfolgen, müsse diese eine Nachzahlungspflicht enthalten.

Der Gemeinderat schließt sich dem Vorschlag an.

Abstimmungsergebnis: 13 11 11:0
b) Wasserversorgung

Der Gemeinderat beschließt, dass auch die Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung für den Ortsbereich Panholling geprüft werden soll, im Hinblick auf eine Kündigung bzw. Anpassung der Wassergebühr.

Abstimmungsergebnis: 13 11 11:0

7. Bekanntgaben des Bürgermeisters

- Der Termin an der Hochschule Weihenstephan zur Besprechung eines Streuobstzentrums ist auf den 20.12.2018 verlegt worden.
- Die Entwässerungsrinnen entlang der Gemeindeverbindungsstraße Kapfing / Dösing wurden saniert, soweit der Versicherungsfall betroffen ist; eine Ergänzung der Sanierung erfolgt seitens des Bauhofs, da der angebotene Preis seitens der Baufirma als zu hoch erscheint.
- Information über den Beitrag des Elternbeirats an die Diözese; hier handelt es sich um eine interne Regelung zwischen Diözese und dem Träger des Kindergartens, dem Ortscharitasverband; eine Weiterleitung der Bundesmittel für die Krippe soll nur dann erfolgen, wenn sich dies auf eine Reduzierung des Elternbeiratsbeitrags auswirkt;
Der Gemeinderat erklärt hierzu sein Einverständnis.

8. Anfragen

Die Anfragen beziehen sich auf den Stand des Projektes „Betreutes Wohnen“, die Sicherheit der Zugangstür zur Fun-Arena, Planungen zur Erweiterung des Friedhofs, die Beachtung der Interessentenliste beim Baugebiet „Am Kirchholz“ sowie Bestrebungen für ein weiteres Wohnbaugebiet.

Streicher, *Sitzungsleiter*

Hunger, *Niederschriftsführer*